

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-G.-B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dr. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 21. Oktober 1941

26. Ausgabe

Inhalt: Versorgung für die Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen. S. 537. — Wehrmachtärztliches Urteil »wehruntauglich«. S. 538. — Zahnbehandlung Dienstpflichtiger und Freiwilliger vor Einstellung in die Wehrmacht. S. 539. — Besondere Verwaltungsbestimmungen für Propagandatruppen. S. 539. — Betrug zum Nachteil von Heeresverwaltungskassen. S. 540. — Namhaftmachung von Offizieren zu Generalstabsehrgehängen. S. 541. — Aushändigung von Kriegsauszeichnungen und Verwundeten-Abzeichen an Soldaten, die sich in Lazarettbehandlung befinden. S. 542. — Beförderungen der Ergänzungsoffiziere, Offiziere z. D. und wiederverwendeter Offiziere a. D., b. V. a. D. einschl. z. V. während des Kriegszustandes. S. 542. — Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege. S. 542. — Plünderungen nach Fliegerangriffen. S. 542. — Kriegsstammrollenblatt. S. 542. — Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines Standort-Bataillons z. b. V. S. 543. — Disziplinarstrafbefugnisse im Streifendienst. S. 543. — Disziplinarstrafgewalt. S. 544. — Truppenkennzeichen auf den Schulterklappen bei den Waffen- usw. Schulen. S. 544. — Tropenschutzgepäckpflege. S. 544. — Versorgung der Offiziere usw. (Selbstkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen, mit Spinnstoffen und Schuhwaren. S. 544. — 1. Mun.-Ausstattung 2 cm Kw. R. und 2 cm Flak. S. 544. — Einführung des M. G. Sockels 41. S. 545. — Luftdichter Munitionskasten des le. J. G. 18. S. 545. — Gewehr 98/40. S. 545. — Kalibereinheiten. S. 546. — Verschießen von Pist. Patr. 9 mm (b) aus deutschen Waffen. S. 546. — Schießausbildung mit Gewehr. S. 546. — Wetterdienstgerät. S. 546. — Ausbrennungen in I. J. S. 18. S. 547. — Verhindern von Früherspringern bei der Art. Munition. S. 547. — Unbefugter Ankauf von Kfz. im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten. S. 547. — Einführung der Nebelhandgranate 41. S. 547. — Waffenentgiftungsmittel. S. 548. — Prüfröhrchen zum Gasanzeiger. S. 548. — Entgiftungsstoff 40. S. 548. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 548. — Pionierbataillonsstäbe. S. 548. — Dolmetscher bei den Gruppen Geheime Feldpolizei. S. 549. — Betreuungshelferinnenschaft. S. 549. — Bewilligung von Notstandsbeihilfen, Unterstützungen und unverzinslichen Vorschüssen an nichtdeutsche Arbeitnehmer. S. 549. — Ausschließung von Firmen. S. 549. — Firmenänderung einer ausgeschlossenen Firma. S. 549. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 550. — Ergänzungen zu J. St. N. und J. A. N. S. 553. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 554. — 2. Ergänzung zu »Anlage zum Kriegsfall an Vorschriften Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«. S. 554. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 555. — Ungültigkeitserklärungen. S. 555. — Berichtigungen. S. 555. — Druckfehlerberichtigung. S. 555.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 59 u. 60.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

992. Versorgung für die Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR. teilgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen.

Die ausländischen Freiwilligen nichtkriegsführender Staaten, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht in Freiwilligenverbänden am Kriege gegen die UdSSR. teilgenommen haben (Freiwillige), und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach folgenden Bestimmungen:

I. Beschädigtenversorgung.

1. Freiwillige erhalten für einen Körperschaden, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wird, für die Dauer seines Bestehens

Heilfürsorge nach den für Deutsche im Ausland geltenden Vorschriften des Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsgesetzes ohne Kranken- und Hausgeld und

eine nach Dienstgrad, Familienstand und Schwere des Körperschadens abgestufte Rente nach der Anlage.

Die in Deutschland bleibenden Versorgungsberechtigten erhalten Heilfürsorge nach dem WVG.

2. Für den Begriff »Wehrdienstbeschädigung« gilt Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsgesetz § 4, für die Bestimmung der Schwere des Körperschadens der Stufen I bis III die Durchführungsbestimmung zu Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsgesetz §§ 83 und 84, der Stufe IV Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsgesetz § 88 mit Durchführungsbestimmung.

3. Durch eine Wehrdienstbeschädigung Erblindete erhalten ferner eine Blindenzulage von monatlich 100 R. M.

Anlage
S. 559

II. Hinterbliebenenversorgung.

4. Stirbt ein Freiwilliger, so erhalten seine Witwe und Waisen Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate.

Das Sterbegeld wird gewährt

- a) beim Tod eines Freiwilligen in Höhe der Kriegsbefoldung des Verstorbenen,
- b) beim Tod eines Rentenempfängers in Höhe der Rente einschließlich Kinderzulage und einer etwaigen Blindenzulage.

Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt.

5. Ist der Tod eines Freiwilligen die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten seine Witwe und Waisen Witwen- und Waisenrente nach der Anlage.

6. Voraussetzung für Gewährung der Hinterbliebenenrente ist, daß die Ehe vor der Entlassung des Freiwilligen geschlossen worden ist und die Kinder ehelich sind. Stiefkinder erhalten nur dann Waisenrente, wenn sie der Verstorbene vor seiner Entlassung unentgeltlich unterhalten hat.

7. Die Witwenrente wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

8. Die Waisenrente wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das 16. Lebensjahr vollendet, sich verheiratet oder stirbt.

9. Witwen- und Waisenrente dürfen zusammen die Beschädigtenrente der Stufe IV nicht übersteigen.

10. Ist ein Freiwilliger verschollen und der Tod wahrscheinlich, so können der Ehefrau und den Kindern die Hinterbliebenenrenten schon vor der Todeserklärung gewährt werden.

III. Gemeinsame Vorschriften.

11. Kinderzulagen werden zur Beschädigten- und Hinterbliebenenrente bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewährt; sie betragen je Kind

zur Rente der Stufe I monatlich	5 R. M.
zur Rente der Stufen II und III monatlich	10 "
zur Rente der Stufe IV und zur Witwen- bzw. Waisenrente monatlich	18 "

12. Die Versorgung wird auf Antrag gewährt.

Der Antrag muß zur Vermeidung des Ausschlusses bei Freiwilligen binnen zwei Jahren nach der Entlassung, bei Hinterbliebenen binnen einem Jahre nach dem Tode des Freiwilligen gestellt sein.

Befindet sich der die Versorgung Begehrende im Großdeutschen Reich, so ist der Antrag unmittelbar beim Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt Berlin-Rheinstraße, befindet er sich außerhalb des Deutschen Reichs, bei dem für seinen Wohnort zuständigen Konsulat zu stellen. Das Konsulat hat den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt Berlin-Rheinstraße weiterzuleiten.

13. Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind,

bei Beschädigten jedoch frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats; für diesen Monat gezahlte Kriegsbefoldung ist auf die Versorgung anzurechnen,

bei Hinterbliebenen mit dem Ersten des auf den Tod folgenden Monats; Sterbegeld ist anzurechnen.

Die Auszahlung der Versorgungsbezüge an die in Deutschland verbleibenden Versorgungsberechtigten und die Überweisung der Versorgungsbezüge an die im Ausland wohnenden Versorgungsberechtigten selbst oder deren Angehörige wird durch Sondererlaß geregelt.

14. Eine Minderung oder der Wegfall der Versorgung tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

15. Der Anspruch auf die Versorgungsbezüge erlischt, wenn ein Versorgungsberechtigter zum Tode oder Zuchthaus verurteilt wird; er ruht, solange ein Versorgungsberechtigter eine Gefängnisstrafe verbüßt. Ausnahmen kann das Oberkommando der Wehrmacht genehmigen.

16. Zu Unrecht empfangene Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen.

17. Versorgungsbezüge können nur mit Zustimmung des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamts Berlin-Rheinstraße rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

18. Soweit in Einzelfällen bei Beschädigten und Hinterbliebenen Notlagen eintreten, kann mit Unterstützungen geholfen werden.

19. Versorgungsberechtigte haben für eine Wehrdienstbeschädigung und ihre Folgen nur Anspruch nach diesen Bestimmungen.

D. R. W., 30. 9. 41

30 a/a 28
4817/41 W Vers (Ia I).

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 10. 41

— 58 a — H Haush (VI).

993. Wehrmachtärztliches Urteil »wehruntauglich«.

1. Um auszuschließen, daß Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen werden, für die bei der Truppe irgendeine Verwendungsmöglichkeit nicht besteht, können bei Musterungen Wehrpflichtige nicht nur mit v. U.-Fehlern, sondern auch mit v. oder U.-Fehlern wehruntauglich (w. u.) beurteilt werden, jedoch nur, wenn der Minderkriegsbrauchbare nach seinen vorhandenen beruflichen und geistigen Fähigkeiten und sonstigen Kenntnissen nicht nutzbringend bei der Truppe verwendet werden kann oder die körperlichen Fehler jede militärische Kurzausbildung und auch Verwendung ausschließen.

2. Soldaten oder Wehrmachtbeamte dürfen nur dann als w. u. beurteilt werden, wenn

- a) ein v. U.-Fehler oder
- b) ein Körperfehler nach Fehler-Nr. L 15, 2 (Schwachsinn), L 16 (Epilepsie), U 52 (chron. Magenkrankheit mit erheblichen Störungen des allgemeinen Körperzustandes, Dauerausscheider von Typhus- und Paratyphus-Bazillen)

festgestellt wird oder

- c) ein Wehrmachtangehöriger mit mangelhaftem Gebiß auch nach Anfertigung eines Zahnersatzes nicht mehr f. v., g. v. Feld oder g. v. Heimat werden würde und die Truppe auf Verbleib, z. B. als Spezialist, keinen Wert legt.

D. R. W., 12. 9. 41

— 49 n 11 — AHA/S In/Wi G (II c).

994. Zahnbehandlung Dienstpflichtiger und Freiwilliger vor Einstellung in die Wehrmacht.

Ein erheblicher Teil der zur Einstellung gelangten Rekruten ist mit mehr oder weniger schweren Zahnschäden behaftet und mußte daher, obgleich sonst kriegsverwendungsfähig, als g. v. oder a. v. beurteilt werden.

Dies ist in Zukunft nicht mehr angängig. Derartige Dienstpflichtige und Freiwillige sind als f. v. zu mustern. Ihre Kriegsverwendungsfähigkeit ist durch eine alsbaldige Zahnbehandlung herzustellen.

Da diese während der Rekrutenausbildungszeit ohne Beeinträchtigung der Ausbildung ebenso wenig durchgeführt werden kann wie während der Ableistung des RAD., ist es notwendig, Zahnschäden nach Möglichkeit schon vor der Einstellung in die Wehrmacht bzw. vor Einberufung zum RAD. zu beseitigen.

Für die Dauer des jetzigen Krieges wird daher angeordnet, daß bei allen Dienstpflichtigen und Freiwilligen, die lediglich wegen schlechter Beschaffenheit der Zähne als nicht feldverwendungsfähig beurteilt werden müssen, die Zahnbehandlung auf Reichskosten unmittelbar nach der Musterung durchgeführt wird.

Die Nr. 11 bis 21 der H. Dv. 193/2, der L. Dv. 93/2 und der M. Dv. Nr. 270/2 finden Anwendung.

Zu diesem Zweck händigen die Musterungsärzte den in Frage kommenden Dienstpflichtigen oder Freiwilligen einen Überweisungsschein für Zahnbehandlung oder einen solchen für Zahnerfah aus. Mit diesen Überweisungsscheinen begeben sich die Gemusterten innerhalb 2 Wochen zu einem Zahnarzt oder, sofern infolge Fehlens von Zahnärzten zugelassen, zu einem Dentisten. Von diesen wird der Überweisungsschein für Zahnerfah unter Ziffer 2 ausgefüllt und dem Truppenarzt beim Wehrbezirkskommando übersandt. Zur Vermeidung von Fehlleitungen ist der Überweisungsschein im Kopf bei der Bezeichnung »Dienststelle« mit der genauen Bezeichnung des für den Gemusterten zuständigen Wehrbezirkskommandos zu versehen (Kopfstempel). Die weitere Behandlung der Überweisungsscheine erfolgt wie die sonst übliche der Überweisungsscheine für Wehrmachtangehörige. Die genehmigende Dienststelle ist die auch für Erteilung der Genehmigung für Zahnerfah der Angehörigen der Wehrbezirkskommandos zuständige Sanitätsdienststelle.

Mit den Rechnungen ist in gleicher Weise wie mit den übrigen Zahnarztrechnungen zu verfahren. Die Nachprüfung kann auf Stichproben beschränkt werden und ist nur vorzunehmen, wenn sie ohne Schwierigkeit durch einen Truppenarzt möglich ist. Die Truppenärzte bei den Wehrbezirkskommandos sind jedoch verpflichtet, die Durchführung der angeordneten Behandlung zu überwachen. Hierzu haben die zur Zahnbehandlung Überwiesenen nach angemessener Frist den Vollzug der Behandlung zu melden (Kontroll-Listen).

D. R. W., 7. 10. 41

— B 50c — AHA/S In (Org. III b I).

995. Besondere Verwaltungsbestimmungen für Propagandatruppen.

1. Zuteilung der Propagandatruppen zur Geldversorgung, Verpflegung und Abrechnung.

a) Die Propagandaabteilungen (ausgenommen Marinepropagandaabteilungen) sind selbständige Wirtschaftseinheiten mit eigenen Zahlmeistereien. Auf die Zahlmeistereien dieser Abteilungen können andere Propagandatruppen bzw. Außenstellen D. R. W./WPr nach näherer Anordnung des D. R. W. angewiesen werden.

b) Die Propagandakompanien, Kriegsberichterkompanien, Propagandazüge, Kriegsberichterstaffeln, Truppenbetreuungszüge usw. der einzelnen Wehrmachtteile haben Rechnungsführer. Diese Einheiten sind zur Geldversorgung und Abrechnung Wirtschaftstruppenteilen ihres Wehrmachtteiles zugeteilt. Die Zuteilung im einzelnen wird vom zuständigen vorgesetzten Truppenkommandeur befohlen.

c) Die Dienststellen der Propagandaoffiziere der Wehrkreiskommandos und Marinestationskommandos, der Wehrmacht bzw. Militärbefehlshaber usw. sowie der Presseoffiziere der Luftflotten- und Luftgaukommandos sind auch verwaltungsmäßig Teile ihrer Kommandobehörden und auf die Zahlmeistereien (usw.) dieser Dienststellen angewiesen.

d) Die gleiche Regelung wie zu c) gilt auch für das Personal zur geistigen Betreuung der Kriegsgefangenen sowie für die Zensurstellen und Zensur-offiziere aller Kommandobehörden der Wehrmachtteile.

2. Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln gelten für alle Propagandatruppen die Vorschriften, Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen ihrer Wehrmachtteile mit der alleinigen Ausnahme der Propagandamittel (s. 3).

3. Propagandamittel sind die Ausgabemittel des D. R. W. des Kap. VIII E 230 As 4 (Teil 1 Titel 33, 39 und 41) mit folgenden Zweckbestimmungen:

Titel 33. Allgemeine Wehrpropagandaausgaben.

Titel 39. Geistige Betreuung der Truppe durch Versorgung mit Feldzeitungen und Heimatzeitungen sowie durch Filmdarbietungen. (Ausgaben für Heimatzeitungen, Feldzeitungen, Kriegsgefangenenzeitungen, Filmmieten, Filmankäufe und Filmvorführungen von Filmen aller Art im Rahmen der Truppenbetreuung.)

Titel 41. Ausgaben für die fremdsprachige Bilderzeitschrift »Signal«.

4. a) Ausgabemittel beim Kapitel VIII E 230 As 4 (Teil 1 Titel 33) werden — soweit erforderlich — den Propagandatruppen innerhalb der deutschen Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren durch besondere Haushaltsverfügungen zugewiesen. (Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen und des Protektorats s. 4b.)

Verantwortlich für die allgemeinen Propaganda- ausgaben ist der Kommandeur der Einheit oder der Leiter der Dienststelle. Von nachgeordneten Stellen (Staffeln, Außenstellen usw.) dürfen Ausgaben nicht selbständig angeordnet werden.

Die Außenstellen D. R. W./WPr gelten hierbei als selbständige Einheiten.

Ohne Zuweisungsverfügung dürfen Propagandatruppen innerhalb der Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren keine Ausgaben aus Kap. VIII E 230 As 4 (Teil 1 Titel 33) leisten.

Neben dem durch die zuständige Zahlmeisterei (usw.) im Gelbabrechnungsnachweis geführten Nachweis ist von der Propagandatruppe ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen, aus dem die Höhe der Ausgaben und der Verwendungszweck ersichtlich sind. Der Verwendungsnachweis kann jederzeit von D. R. W./WPr zur Kontrolle eingefordert werden.

- b) In den besetzten Gebieten und in den verbündeten und befreundeten Ländern sind die anfallenden Ausgaben für Wehrpropaganda in dem unbedingt notwendigen Umfange zu leisten, ohne daß besondere Mittel zugewiesen werden. Diese zwangsläufig entstehenden Ausgaben sind bei Kap. VIII E 230 As 4, ohne Angabe des Tit. 33, zu buchen.

5. a) Ausgaben bei Kap. VIII E 230 As 4 (Teil 1 Tit. 39) dürfen innerhalb der Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren nur bei D. R. W./WPr entstehen und von der Amtskasse D. R. W. gebucht werden.

Zu den Ausgaben gehören:

Ausgaben für die Freilieferung von Heimatzeitungen an die Gesamtwehrmacht gemäß Abkommen D. R. W. mit dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger.

Ausgaben für die Herstellung von Feldzeitungen, soweit sie im deutschen Reichsgebiet oder im Protektorat Böhmen und Mähren hergestellt werden. Ausgaben für die Herstellung von Kriegsgefangenenzeitungen.

Ausgaben für Vorführungen von Normalfilmen im Rahmen der Truppenbetreuung gem. Abkommen mit der RPE.

Ausgaben für Vorführungen von Schmalfilmen im Rahmen der Truppenbetreuung gem. Abkommen mit der RMU.

Ausgaben für Ankäufe von Spielfilmen und Wochenschauen.

- b) In den besetzten Gebieten, den verbündeten und befreundeten Ländern dürfen folgende im deutschen Reichsgebiet dem Tit. 39 zur Last fallenden Ausgaben geleistet werden, ohne daß besondere Ausgabemittel zugewiesen werden:

- a) Herstellungskosten von Feldzeitungen, soweit die Rechnungen in fremder Währung ausgestellt sind und die Beträge im besetzten usw. Gebiet fällig werden.

Die Rechnungen sind von den Propagandakompanien usw. der gebietsmäßig zuständigen Außenstelle D. R. W./WPr einzusenden, die der zuständigen Zahlmeisterei Auszahlungsanordnung erteilt. Bei Fehlen einer Außenstelle D. R. W./WPr wird die Ermächtigung zur Erteilung der Auszahlungsanordnung dem I c der WKA oder gleichgestellter Verbände übertragen.

- β) Ausgaben für die zusätzliche Belieferung der Truppe mit deutschen, im besetzten usw. Gebiet

erscheinenden Zeitungen im Rahmen der Truppenbetreuung.

Diese Zeitungen dürfen nur durch die Außenstellen D. R. W./WPr bestellt werden. Auszahlungsanordnung hierfür können nur die Leiter der Außenstellen D. R. W./WPr erteilen.

- 7) Ausgaben für die auf Anordnung des D. R. W./WPr für die Truppenbetreuung in Paris bezogenen Normalfilm-, Schmalfilm- und Wochenschaukopien. Auszahlungsanordnung erteilt der Leiter der Außenstelle D. R. W./WPr Paris. Der Einsatz der Kopien wird vom D. R. W./WPr befohlen.

- 8) Mieten von Filmtheatern für Zwecke der Truppenbetreuung in den verbündeten und befreundeten Ländern (nicht in besetzten Gebieten). Die Zahlung ist nach näherer Anordnung des I c eines WKA oder gleicher Verbände durch eine zentrale Wehrmachtstelle oder durch örtliche Dienststellen vorzunehmen.

6. Ausgaben beim Kap. VIII E 230 As 4 (Teil 1 Tit. 41) können nur bei D. R. W./WPr entstehen und bei der Amtskasse D. R. W. gebucht werden. Lediglich die Zahlmeisterei der Prop. Abt. Frankreich kann für die in Paris gedruckten Teile des »Signal« nach Anweisung durch das D. R. W. Vorschüsse zahlen, die von der Endrechnung in Berlin abgesetzt werden.

D. R. W., 28. 8. 41

59
7560/41 W FS/WPr (VW).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 10. 41
— 58 a 40 — H Haush (VII).

996. Betrug zum Nachteil von Heeresverwaltungskassen.

1. Zur Feststellung in einer reichswichtigen Sache werden von sämtlichen Kassen der Heeresverwaltung (nicht Kassen der Truppenteile) folgende Unterlagen benötigt:

Alle Fälle von betrügerischer Erlangung von Geldmitteln mit Hilfe gefälschter oder verfälschter Urkunden (Empfangsbescheinigungen) sowie alle Versuchshandlungen hierzu begangen seit 1. 9. 1939

- a) durch Wehrmachtangehörige, die mittelbar oder unmittelbar bei den Kassen beschäftigt waren,
b) durch andere Personen, auch für den Fall, daß diese unbekannt geblieben sind.

2. Bis zum 15. 11. 1941 ist darüber unmittelbar an die unterzeichnete Dienststelle zu melden. Der Termin muß der Dringlichkeit halber genau eingehalten werden. Fehlanzeige erforderlich.

D. R. W., 17. 10. 41

— 101 40/8/41 g — Amt Ausl/Abw.-Abt. Abw. III
(Z Arch Wa A).

997. Namhaftmachung von Offizieren zu Generalstabslehrgängen.

I. Der nächste Generalstabslehrgang beginnt im Januar 1942.

II. Teilnehmer für den nächsten Generalstabslehrgang sind dem Oberkommando des Heeres (Generalstab des Heeres — GZ —) namhaft zu machen. Hierbei können auch diejenigen Offiziere erneut gemeldet werden, die trotz früherer Eingaben zu einem Generalstabslehrgang noch nicht versetzt wurden, sofern sie den jetzigen Bedingungen entsprechen.

Offiziere, deren erneute Namhaftmachung nicht wieder erfolgt, werden von der Liste der bisher vorgeschlagenen Offiziere endgültig gestrichen. Dieses ist besonders bei Kommandierten oder aus sonstigen Gründen nicht bei ihrer zuständigen Dienststelle befindlichen Offizieren zu beachten.

III. Für den nächsten Generalstabslehrgang können vorgeschlagen werden:

Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, Begabung, Wissen und Können sowie hervortretender Leistungen im Feldheer für Verwendung im Generalstabsdienst eignen, mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. 1. 1940 bis Oberleutnant vom 1. 10. 1938 (774a) einschließlich.

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere liegt bei den Truppenkommandeuren. Bei der Auswahl muß maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr bieten, sich in zeitlicher Kürze die notwendigen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern daß auch die Voraussetzung nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sein muß, die die Truppe selbst von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen will.

IV. Vorlage der Namhaftmachungen.

1. Die Vorlage hat zum 1. 12. 1941 auf dem Dienstwege über die Generalkommandos, von Armee- und Heeresgruppen über die Armeekorpskommandos bzw. Heeresgruppenkommandos, durch dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstehende Einheiten über die Dienststellen des Oberkommandos des Heeres zu erfolgen.

Namhaftmachungen von Offizieren des Ersatzheeres sind auf dem Dienstwege über den Befehlshaber des Ersatzheeres vorzulegen.

2. Über jeden zur Teilnahme an dem Generalstabslehrgang vorgeschlagenen Offizier stellt der Bataillons- u. a. Kommandeur eine Beurteilung auf. Diese Beurteilung muß ein klares Persönlichkeitsbild des Menschen und des Soldaten geben und u. a. zu folgenden Punkten ein eindeutiges Urteil enthalten:

Gerader ehrlicher Charakter?
Bei Kameraden geachtet?
Gesunder Ehrgeiz?
Vertretung eigener Ansichten?
Im praktischen Frontdienst über Durchschnitt, unter Durchschnitt, Durchschnittsoffizier?
Behandlung der Untergebenen?
Allgemeine geistige Neigungen?
Gesundheitszustand?
Außerdienstliches Auftreten?
Geordnete persönliche Verhältnisse?

ferner sind Schulbildung, Rangdienstalter und Lebensalter anzugeben. Das Schlußurteil muß die uneingeschränkte Eignung zur Generalstabsausbildung zum Ausdruck bringen.

3. Die Vorgesetzten bis zum Divisions- oder entsprechenden Kommandeur haben zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen. Stellungnahme übergeordneter Kommandobehörden ist freigestellt.
4. Mitvorzulegen sind Abschriften aller während dieses Krieges aufgestellten Beurteilungsnotizen, ferner die letzte Friedensbeurteilung zum Herbst 1939, die nicht mehr zur Vorlage gekommen ist und beim Ersatztruppenteil lagert; sie ist bei der Namhaftmachung zu werten.
5. Offiziere, die sich infolge Erkrankung oder Verwundung seit Beginn der Ostoperationen nicht mehr beim Feldheer befinden, sind von ihren Feldtruppenteilen in Vorschlag zu bringen. Dabei ist der Ersatztruppenteil dieser Offiziere und, soweit bekannt, ihr Verbleib anzugeben.

V. Waffenkommandos.

1. Die für die Generalstabslehrgänge vorgesehenen Offiziere haben, soweit es die Kampflage zuläßt, vom 15. 11. 1941 bis 15. 12. 1941 ein 4wöchiges Waffenkommando durchzuführen.

Es sind zu kommandieren:

zu Infanterie-Regimentern Offiziere der Artillerie, Panzerjäger, Nachrichtentruppe, Nebeltruppe;

zu Schützen-Regimentern Offiziere der Panzer-Regimenter, Panzerjäger, Panzer-Nachrichtentruppe, Nebeltruppe, Kraftfahrtruppe;

zu Artillerie-Regimentern Offiziere der Infanterie, Kavallerie, der Schützen-Regimenter und Radschützenbataillone, Pioniere.

2. Für die Kommandierung gilt folgende Verteilung:
 - a) Offiziere von Truppenteilen, die einer Division unterstehen, sind im eigenen Divisionsbereich zu kommandieren;
 - b) Offiziere von Heeresgruppen oder Armeekorpskommandos innerhalb ihres Bereichs zu kommandieren;
 - c) Offiziere von Dienststellen des Oberkommandos des Heeres und des Ersatzheeres sind bis 1. 11. 1941 mit dem gewünschten Kommandotruppenteil Generalstab des Heeres (Ausbildungsabteilung) namhaft zu machen, durch die das Kommando ausgesprochen wird.

3. Der Dienst der kommandierten Offiziere ist so zu regeln, daß sie Einblick in Führung und Ausbildung der betreffenden Waffe erhalten.

Hierzu sind sie Kompanien (Batterien) zuzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Führung der Kompanien (Batterien) zu geben.

4. Nach Beendigung des Kommandos ist eine Beurteilungsnotiz des Kommando-Truppenteils über die Division an Oberkommando des Heeres (Generalstab des Heeres — GZ —) vorzulegen, aus der Verwendung und Dauer des Kommandos ersichtlich ist.

D. R. S., 6. 10. 41

34 x
5930/41 Gen St d H/GZ (I 1).

998. Aushändigung von Kriegsauszeichnungen und Verwundeten-Abzeichen an Soldaten, die sich in Lazarettbehandlung befinden.

Die Aushändigung von Kriegsauszeichnungen und Verwundeten-Abzeichen an die Verwundeten hat in würdiger Form durch einen Vorgesetzten zu erfolgen.

Eine unmittelbare Überjendung der Auszeichnung vom Feldtruppenteil an im Lazarett befindliche Soldaten ist nicht angängig. In diesem Falle ist die Auszeichnung dem betreffenden Lazarett zur Aushändigung durch den Chefarzt zu übersenden.

D. R. S., 10. 10. 41
— 4480/41 — PA/PZ I. Staffel Vb.

999. Beförderungen der Ergänzungsoffiziere, Offiziere z. D. und wiederverwendeter Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V. während des Kriegszustandes.

S. M. 1939 Nr. 800 Abschn. IV (s. auch H. Dv. 75, Beiheft I S. 10) wird aufgehoben.

D. R. S., 10. 10. 41
— 5136/41 — Ag P I/1. Abt. (a I)
— 6605/41 — P 3 (II).

1000. Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege.

— S. M. 1941 Nr. 10. —

1. Apotheker der Jahrgänge 1914 und 1915 sind in die Heeresapothekerlaufbahn zu überführen, sofern sie

- a) nicht Offiziere sind,
- b) zum R. D. A. geeignet sind,
- c) eine zweijährige aktive Dienstzeit im Frieden und Krieg erfüllt haben.

Ausbildung und Beförderung wie bei Jahrgängen 1913 und älter. Apotheker mit R. D. A.-Eignung, welche eine zweijährige aktive Dienstzeit noch nicht nachweisen können, sind auf dem Dienstwege D. R. S./S In mit Angabe des Dienst Eintritts und des zuständigen Wehrbezirkskommandos zu melden.

2. Versetzung und Beförderung der Heeresapothekeranwärter erfolgen überplanmäßig.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 41
— 5786. 10. 41. — 2. Ang. — AHA/S In (Ph).

1001. Plünderungen nach Fliegerangriffen.

Nach Fliegerangriffen haben sich Soldaten, die bei den Räumungsarbeiten eingesetzt waren, wiederholt an dem Eigentum der durch Angriffe Betroffenen vergreifen. Die Aneignung fremden Eigentums bei derartigen Gelegenheiten ist als Plünderung zu beurteilen.

Jede Truppe ist unmittelbar vor ihrem Einsatz bei Aufräumungsarbeiten durch einen Offizier ausdrücklich über diese Rechtslage zu belehren und darauf hinzuweisen, daß Plünderer wegen ihres die Volksgemeinschaft besonders schwer schädigenden Verhaltens mit der Todesstrafe zu rechnen haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 10. 41

14 g
2354/41 H R (IIIa).

1002. Kriegsstammrollenblatt.

(Unteroffiziere und Mannschaften.)

1. Den Wehrkreiskommandos wurde durch D. R. S. ein verbessertes Muster des Kriegsstammrollenblattes zugeleitet. Es ist bei Neudrucken zugrunde zu legen (vgl. S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 777). Muster siehe Anlage.

2. Das Kriegsstammrollenblatt neuen Moders ist im Grundaufbau — Einteilung in Felder dem Wehrpaß entsprechend — und äußerer Form im wesentlichen unverändert geblieben.

Diejenigen Teile des Kriegsstammrollenblattes, die sofort nach Eintreffen des Soldaten auszufüllen sind, haben starke Umrandung erhalten.

3. Neu aufgenommen wurden: im Kopf die offene Bezeichnung der Einheit, im Feld 8 »Berufsangabe«, Feld 18 »Datum des erstmaligen Dienst Eintritts in die Wehrmacht«, im Feld 22 Angaben über die Verwendungsmöglichkeiten des Soldaten, Feld 41 b »Angaben betr. Erfüllung der aktiven Dienstpflicht« (siehe Ziff. 7), je eine Fußnote zu Feld 28 »Mitgemachte Schlachten usw.« und zu Feld 24 c »Führung«, ferner Vordruck für den Abschlußvermerk (vgl. Ziff. 8).

4. Im Feld 2a wurde die Bezeichnung »Heimatanschrift« durch die Bezeichnung »ständiger Aufenthaltsort zur Zeit der Einberufung« ersetzt. Dieses Feld soll zugleich die zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle feststellen helfen, falls die Ausfüllung von Feld 43 auf Schwierigkeiten stößt. Dagegen enthält Feld 13 die vom Soldaten angegebene Anschrift derjenigen Angehörigen bzw. derjenigen Person, der Verlustanzeige zugestellt werden soll.

5. Es wird erneut betont, daß das Kriegsstammrollenblatt auch nach Einarbeitung vorgenannter Verbesserungen den Wehrpaß nicht ersetzen kann. Das Kriegsstammrollenblatt soll vielmehr — neben rein persönlichen Angaben im stark umrandeten Teil — nur über diejenigen Daten des Soldaten Auskunft geben, die während seiner ununterbrochenen Zugehörigkeit zur gleichen Feldeinheit neu hinzugekommen sind und diese Daten der zuständigen Wehrersatzdienststelle zur Kenntnis bringen zwecks Übertragung in das Wehrstammbuch.

Bei Versetzungen begleitet das Blatt im Gegensatz zum Wehrpaß den Soldaten nicht. Einen anderen Weg als den von der Feldeinheit zur zuständigen Wehrersatz-

dienststelle gibt es für das Kriegsstammrollenblatt nicht. Es darf daher niemals dem Soldaten persönlich mitgegeben werden.

Hieraus folgt, daß jeder Nachtrag im Kriegsstammrollenblatt sofort auch in den Wehrpaß zu übertragen ist. Dies gilt besonders für die Eintragungen über die Verwendungsmöglichkeiten, damit bei Versetzungen die empfangende Einheit an Hand des Wehrpasses den neu hinzugekommenen Soldaten von Haus aus am richtigen Platz einsetzen kann.

Bei Kommandierung eines Soldaten unter 8 Wochen sind der neuen Dienststelle eine verkürzte Ausfertigung der Kriegsstammrolle und gegebenenfalls der Strafbuchauszug zu übersenden. Diese Papiere können durch Mitgabe an den Soldaten überwiesen werden. Bei kurzfristigen Kommandierungen sind diese Papiere der Kommandostelle nur auf besondere Anforderung zu übersenden.

Bei Kommandierung über 8 Wochen oder Versetzung eines Soldaten sind der neuen Dienststelle Wehrpaß und Strafbuchauszug möglichst bald zu übersenden. Mitgabe an den Soldaten ist verboten.

6. Die besondere Bedeutung des Feldes 22 wegen künftiger Mob.-Einteilung wurde im Karteimittel-Merkblatt S. M. 1940 Nr. 1096 (Anl. I, B, 5b) hervorgehoben. Die Eintragungen in diesem Feld sind dauernd auf dem laufenden zu halten. Es empfiehlt sich aber, da das Urteil über die Verwendungsmöglichkeiten eines Soldaten sich im Laufe der Zeit ändern kann, die Vermerke zunächst in Blei und erst beim Ausschneiden des Soldaten in Tinte vorzunehmen.

7. Die Eintragungen in Feld 41 b sollen den Weh-
erfahrdienststellen den Überblick erleichtern, wieviel bzw. welche Soldaten ihre 2jährige aktive Dienstpflicht erfüllt bzw. noch nicht erfüllt haben. Es kommen hierbei nur die Geburtsjahrgänge 1914 und jünger in Frage. Je nach dem Zutreffenden dürfen Eintragungen in diesem Feld nur links oder rechts vom Trennungsstrich getätigt werden. Nachstehend einige Beispiele:

a) ein Soldat hat vom 1. 10. 1936 bis 30. 9. 1938 im Friedensheer aktiven Wehrdienst geleistet. Ab 28. 8. 1939 befindet er sich beim Feldheer und hat diesem bis zu seiner Versetzung am 2. 9. 1941 ununterbrochen angehört.

Eintrag links vom Strich:

Aktive Dienstpflicht erfüllt
vom 1. 10. 1936 bis 30. 9. 1938;

b) ein Soldat hat vom 1. 10. 1939 bis 30. 9. 1940 beim Ersah- und Feldheer Dienst getan, war anschließend 9 Monate uk-gestellt, befindet sich ab 1. 7. 1941 wieder bei der Feldtruppe und verläßt wegen erneuter Uk-Stellung am 1. 10. 1941 seine Feldeinheit.

Eintrag rechts vom Strich:

Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht
Wehrdienst abgeleistet
vom 1. 10. 1939 bis 30. 9. 1940
vom 1. 7. 1941 bis 1. 10. 1941;

c) ein Soldat hatte am 1. 1. 1940 ein Jahr und 3 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet, wurde alsdann uk-gestellt, am 15. 7. 1940 erneut — zunächst zum Ersahtruppenteil — einberufen und befindet sich seit 1. 9. 1940 wieder im Felde. Am 13. 8. 1941 tritt er zufolge Verwundung von der Feldeinheit zum Ersahheer über.

Eintrag links vom Strich:

Aktive Dienstpflicht erfüllt
vom 1. 10. 1938 bis 31. 12. 1939
vom 15. 7. 1940 bis 15. 4. 1941;

d) ein am 1. 10. 1939 eingestellter und seit 1. 2. 1940 beim Feldheer befindlicher Soldat befand sich ab 16. 10. 1940 in Arbeitsurlaub. Am 16. 4. 1941 Rücktritt zur Feldeinheit. Er verläßt am 1. 11. 1941 seine Feldeinheit, um wegen Uk-Stellung von seinem zuständigen Ersahtruppenteil entlassen zu werden.

Eintrag rechts vom Strich:

Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht
Wehrdienst abgeleistet
vom 1. 10. 1939 bis 15. 10. 1940
vom 16. 4. 1941 bis 1. 11. 1941.

Die Eintragungen in Feld 41 b bedingen Einsichtnahme in den Wehrpaß und das Soldbuch (letzteres wegen Arbeitsurlaub). Sie müssen daher rechtzeitig vorgenommen werden, d. h. solange der Soldbuchinhaber und der Wehrpaß noch zur Stelle sind.

8. Der Abschlußvermerk wird nicht mehr im Feld 41, sondern im Feld 24c, das zu diesem Zweck an den Schluß des Blattes gerückt wurde, durch die Unterfertigung des Einheitsführers zugleich mit der Eintragung der Führung vorgenommen. Damit übernimmt der Einheitsführer die Verantwortung für vollständige und richtige Ausfüllung des ganzen Stammrollenblattes. Es wurde die Feldpostnummer mit aufgenommen, um bei etwa notwendigen Rückfragen durch die Weh-
erfahrdienststellen Fehlleitungen und Zeitverlust vorzubeugen.

9. Im übrigen behalten alle bisher gegebenen Bestimmungen für das Führen der Kriegsstammrolle (Anlage 9 zur H. Dv. 75) sowie das Merkblatt für die Ausfüllung der Karteimittel (Anlage zu S. M. 1940 Nr. 1096) volle Gültigkeit. Anlage 9a der H. Dv. 75 ist mit einem Hinweis auf diesen Erlaß zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 41
— 14190/41 — AHA/Ag/H (V).

1003. Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines Standort-Bataillons z. b. V.

Der Kommandeur eines gem. Ch H Rüst u. BdE/AHA Ia (III) Nr. 2670/41 vom 22. 2. 1941 aufgestellten Standort-Bataillons z. b. V. hat die Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Bataillonskommandeurs nach § 14 SDEiD.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 9. 41
14b
19081/41 AHA/Ag/H (Ia).

1004. Disziplinarstrafbefugnisse im Streifendienst.

1. In S. M. 1941 Nr. 85 ist Ziff. 2 des Abschnitts III zu streichen und dafür zu setzen:

»Der Kommandeur des Streifendienstes hat die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs

a) gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und gegenüber dem Heeresgefolge in seiner Eigenschaft als Streifenführer,

b) gegenüber den unterstellten Angehörigen des Streifendienstes uneingeschränkt, also auch gegenüber den ihm unterstellten Offizieren.«

2. Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird ferner festgestellt:

Der Kommandeur des Streifendienstes ist zur disziplinarischen Bestrafung von Soldaten nach HDSO § 11 nur zuständig, wenn die Disziplinarübertretung unter seinen Augen begangen ist.

In allen anderen Fällen ist der Kommandeur des Streifendienstes nicht befugt, als erster Disziplinarvorgesetzter zu bestrafen, da hier die Voraussetzung für das Einschreiten mit Disziplinarstrafen durch den Streifendienst — sofortiges Durchgreifen auf der Stelle — nicht gegeben ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 41
— 14b — AHA/Ag/H (Ia)

1005. Disziplinarstrafgewalt.

Der Leiter eines bakteriologischen Feldlaboratoriums (mot) hat die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 12 HDSO.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 41
14b
20046/41 AHA/Ag/H (Ia).

1006. Truppenkennzeichen auf den Schulterklappen bei den Waffen- usw. Schulen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften (Stammpersonal) der Waffen- usw. Schulen tragen Schulterklappen mit aufgefärbelten bzw. aufgesteckten Truppenkennzeichen. Aufschiebeschlaufen zu Schulterklappen gemäß S. M. 1940 S. 65 Nr. 159 Ziff. III, 7 fallen bei den Waffen- usw. Schulen weg; vorhandene Aufschiebeschlaufen sind aufzubrauchen.

D. R. S. (BdE), 6. 10. 41
— 64h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

1007. Tropenschubzeugpflege.

In der Verfügung S. M. 1941 S. 477 Nr. 913 ist im 2. Abs. Buchstabe a Zeile 2 zu streichen: »Heeresbekleidungs-lager Neapel« und dafür zu setzen:

»Quartiermeister Rom Abt. IV a«.

D. R. S. (BdE), 11. 10. 41
— 64f 18 — AHA/Bkl (III c).

1008. Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen, mit Spinnstoff- und Schuhwaren.

— S. M. 1941 S. 497 Nr. 946 —

Der Bedarf an Reichsleiderkarten ist von den Wirtschaftstruppenteilen listenmäßig gesammelt bei der Wehrmachtbetreuungsstelle der Kommandantur Berlin — Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2 — anzuzeigen, die ihn beim Hauptwirtschaftsamt Berlin anfordert und die von diesem dann ausgestellten Reichsleiderkarten den Truppenteilen zusendet. Danach ist auch künftighin zu verfahren. Bei den Bedarfsanzeigen sind Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Truppenteil der Offiziere usw. anzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 10. 41
31 a/c
10670/41 II. Ang. AHA/Bkl (I).

1009. 1. Mun.-Ausstattung 2 cm Kw. K. und 2 cm Glaf.

Der Anteil 2 cm Pzgr. Patr. 40 in der 1. Ausstattung 2 cm Kw. K. u. Glaf wird wie folgt festgelegt:

Waffe	Mun.-Art	1. Ausstattung		
		Gesamt	bei fecht. Tr.	auf Nachschb. Kol.
2 cm Kw. K. für Pz. Kpwa.	Pzgr. Patr.	175	115	60
	Pzgr. Patr. 40	50	35	15
	Spgr. Patr.	225	150	75
	Summe...	450	300	150
2 cm Kw. K. für Pz. Sp. Wg.	Pzgr. Patr.	350	230	120
	Pzgr. Patr. 40	100	70	30
	Spgr. Patr.	450	300	150
	Summe...	900	600	300
2 cm Glaf 30	Pzgr. Patr.	240	240	—
	Pzgr. Patr. 40	60	60	—
	Spgr. Patr.	1 050	1 050	—
	Summe...	1 350	1 350	—
2 cm Glaf Bierling	Pzgr. Patr.	1 830	1 830	—
	Pzgr. Patr. 40	120	120	—
	Spgr. Patr.	6 750	6 750	—
	Summe...	8 700	8 700	—

Die Durchführung der Ausstattung erfolgt nach Anfall aus der Fertigung. Statt fehlender Pzgr. Patr. 40 sind Pzgr. Patr. mitzuführen.

Die R. A. N., der Schlüsselband sowie Verfg. D. R. S./
Gen St d H/Gen Qu Az. 347 Abt. S. Verf. (Qu 3/I)
Nr. I/4243/41 geh. v. 10. 3. 41 sind dementsprechend zu
berichtigen bzw. zu vervollständigen.

D. R. S., 13. 10. 41

347
1/34802/41 Gen St d H/Gen Qu/Abt. H. Vers. (Qu 3/I).

1010. Einführung des M. G. Sockels 41.

1. Zur Verwendung als Schießgestell für den Flieger-
beschuß wird der

M. G. Sockel 41

eingeführt.

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 2. Bezeichnung. | Maschinengewehrssockel 41 |
| Abkürzung: | M. G. Sock. 41 |
| Stoffgliederungsziffer: | 2 |
| Anforderungszeichen: | J 67 600 |
| Anlage zur A. N. (H): | J 330 |

3. a) Der M. G. Sock. 41 ersetzt die Fliegerdreh-
stübe 36. (Anforderungszeichen J 66 800, Anlage
zur A. N. (H) J 324.)

Die Fliegerdrehstübe 36 wird aufgebraucht.

b) Infolge seiner vielseitigen Verwendbarkeit auf
Fahrzeugen aller Art ist der M. G. Sock. 41 auch
als Ersatz des Zwillingsockels 36 auf motorisierten
oder pferdebespannten Fahrzeugen geeignet, z. B.
auf F. S. Mun. Wg. 98 (Af 4) nach Zeichnung
05 B 554.

4. Der M. G. Sock. 41 wird in 2 Ausfertigungen be-
reitgestellt:

- a) mit Dreifußsockel

für alle Fahrzeuge, die nicht mit einer Grund-
platte zum Einschrauben der Fliegerdrehstübe aus-
gerüstet sind, und für die Aufstellung im Gelände,
auf Gebäuden, Eisenbahnwagen usw.

- b) mit dem verkürzten Sockel zur Fliegerdrehstübe 36
für alle Fahrzeuge, auf denen bisher die Flieger-
drehstübe 36 verwendet wurde bzw. die die Vorrich-
tung (Grundplatte) zur Verwendung der Flieger-
drehstübe 36 haben.

5. Die Ausgabe erfolgt auf Grund der R. A. N. nach
Aufbrauch der noch in den Beständen vorhandenen Flieger-
drehstübe 36.

Außerdem kann der M. G. Sock. 41 von denjenigen Ein-
heiten angefordert werden, denen der sollmäßig zustehende
Zwillingsockel 36 oder der Jf. 5 bzw. Kfz. 4 noch nicht
überwiesen werden konnte. Termin für die Anforderung
wird noch mitgeteilt.

6. Der M. G. Sock. 41 ist aus Rohren gefertigt. Er
ist zur behelfsmäßigen Selbstanfertigung durch den Trup-
penwaffenmeister geeignet.

Als Anleitung hierfür kann die Wa A-Zeichnung 2-35
von der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin E 2, Klo-
sterstr. 64, angefordert werden. Er nimmt im Gegensatz
zum Zwillingsockel 36 nur ein M. G. auf. Ein beson-
deres Fliegervisier ist nicht vorgesehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 9. 41
— 72 d 0026 — AHA/In 2 (III b).

1011. Luftdichter Munitionskasten des le. J. G. 18.

Für die Tropen wird der luftdichte Munitionskasten
des le. J. G. 18 eingeführt.

Benennung: luftdichter Munitionskasten des le. J. G. 18.

Abgef. Benennung: Luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18.

Gerätklasse: J.

Stoffgliederungsziffer: 13.

Lochkartenschlüssel: 13 6165 0000 080.

Äußere Abmessungen: Länge 400 mm,
Breite 123 mm,
Höhe 357 mm.

Im luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18 können 3 7,5 cm
Jgr. 18 oder 7,5 cm Jgr. 38 einschl. der zugehörigen
Hülsenkartuschen verpackt werden.

Für das Verpacken der Geschosse verschiedener Länge
ist im Kastendeckel ein Schieber eingebaut, durch den die
Geschosse festgelegt werden. Der Füllloß für 7,5 cm
Jgr. 38 bleibt beim luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18 weg.
Der Kartuschenrahmen des le. J. G. 18 ist unverändert
übernommen.

Der Anstrich des luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18 ist gelb-
braun.

Gewicht des luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18, leer 4,5 kg,
gefüllt 23,65 kg.

Durch den luftd. Mun. Kast. le. J. G. 18 tritt eine
Änderung in der Beladung der Fahrzeuge und der Kal.
Einh. nicht ein.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 10. 41
— 8391/41 — AHA/In 2 (VII).

1012. Gewehr 98/40.

Das Gewehr 98/40 wird eingeführt.

Benennung: Gewehr 98/40.

Abgef. Benennung: Gew. 98/40.

Stoffgliederungsziffer: 1.

Gerätklasse: J.

Anf. Zeichen: J 100.

Kaliber: 7,9 mm.

Visiereinrichtung: f. S. Visier.

Das Gewehr 98/40 hat eine Lauflänge von 600 mm
und ist mit Kornschuß ausgestattet.

Zum Zubehör gehören Karabinerriemen und Mün-
dungskappe 98.

Das Gewehr 98/40 ist in der Vorschrift D 198/1 be-
schrieben.

Aus dem Gewehr 98/40 wird die eingeführte f. S.
Munition verschossen.

Beim Gewehr 98/40 kann bei Versagern das Schloß
durch Zurückziehen des Schloßchens gespannt werden.

Das Gewehr 98/40 wird in Anlage zu A N (Heer)
J II aufgenommen. Ergänzung der Anlage erfolgt
später.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 10. 41
— 7653/41 — AHA/In 2 (VII).

1013. Kalibereinheiten.

Die Vorschriften D 443/1 und 4 sind wie nachstehend zu berichtigen:

Seite 4 Ziffer 3e:

Der bisherige Wortlaut ist zu streichen und dafür zu setzen:

Entstehen beim Einstapeln der Munition im Waggon zwischen den einzelnen Stapeln Leerräume oder stufenartige Absätze, so sind die Munitionsstapel gegen Umfallen oder Verlagern durch Bohlen, Rippstücke, Bretter, Latten, Keile oder andere geeignete Hölzer festzulegen.

Derartige Fälle treten zumeist dann auf, wenn nicht vollständige K E, sondern nur Teile davon zu verladen sind, die die Bodenfläche des Wagens nicht vollständig beanspruchen.

Die Munition muß auf jeden Fall so verladen sein, daß ein Verlagern der Stapel, einzelner Geschosse oder Packgefäße beim Transport, auch bei starken Verschiebestößen, nicht eintritt.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 41
— 9954/41 — AHA/In 2 (VII).

1014. Verschießen von Pfst. Patr. 9 mm (b) aus deutschen Waffen.

Der Erlass S. M. 1940 Nr. 438 S. 193 bis 195 ist wie nachstehend zu ergänzen:

1. Seite 193 vorletzte und letzte Zeile streiche »und« und setze hinter »(t)« ein Komma ein;
2. ebendasselbe ist hinter »(p)« einzufügen »und (b)«/
3. Seite 194 bis 195
 - a) als neue Längsspalte ist hinter »P 35 (p)« einzufügen »P 640 (b) — belg. G. P. —«/
 - b) in Längsspalte Munition ist unter der Zeile Platzpatronen für M. G. 5) einzusetzen »(b)«, darunter ist als neue Zeile aufzunehmen »Pfst. Patr. 9 mm«.
4. Längsspalte »besondere Geschoskennzeichnung« letzte Zeile unter »rot« setze »—«/
- Längsspalte »Ringsfugenlackierung« letzte Zeile unter »grau« setze ein »schwarz«.
5. In die Längsspalte »P 640 (b) — belg. G. P. —« setze ein:
 - a) bei Pfst. Patr. 08 »Ja«,
 - b) » » » 9 mm Browning (handelsüblich) »nein«,
 - c) » » » 9 mm M 12 »nein«,
 - d) » » » 9 mm M 34 »nein«,
 - e) » » » 9 mm M 22 (t) »nein«,
 - f) » » » 9 mm (p) »ja«,
 - g) » » » 9 mm (b) »ja«.
6. In die Längsspalten »P 08, P 38, P 35 (p) und MP 18, MP 38, MP 40« setze bei Pfst. Patr. 9 mm (b) ein »ja«.

7. In Längsspalte MP 34 (ö) setze ein »12« und nimm als Fußnote 12) auf:

»Es sind auch MP 34 (ö) vorhanden, aus denen die Pfst. Patr. 08 verschossen wird.«

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 41
— 7068/41 — AHA/In 2 (VII).

1015. Schießausbildung mit Gewehr.

Im Anschlag kniend sind auch die Rekruten der M. G. Ers. Rp., Pz. Jäg. Ers. Rp., der Infanterie und der Schnellen Truppen sowie der Art. Ers. Abt.

auszubilden. Besonderer Wert ist auf das schnelle Aufrichten zum Schuß und das Verschwinden in volle Deckung nach dem Schuß zu legen.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 10. 41
— 9646/41 — AHA/In 2 (Ia)
— 12434/41 — AHA/In 4
— 3693/41 — AHA/In 6.

1016. Wetterdienstgerät.

Durch Einsparungen von überzähligem Wetterdienstgerät ergeben sich die folgenden Änderungen in den Anlagen:

1. Anlage A 6701: Bodenmeßgerät, Satz a (A 69015).

Es ist zu streichen:

- 1 Dosenbarometer (einschl. Prüfschein) mit 1. sten, Anf. Zeich. A 69105,
- 1 Kasten »Windfahne mit Zubehör«, mit Inhalt, Anf. Zeich. A 69101,
- 1 Schalenwindmesser (mit eingebauter Schaltung) mit 1 Kasten, Anf. Zeich. A 69422.

2. Anlage A 6721: Pilotballonaufstieggerät Satz a (A 69025).

Es ist zu streichen:

- 1 Kasten Füllventil mit Inhalt, Anf. Zeich. A 69175.

Sinzu kommt:

- 1 Füllventil, Anf. Zeich. A 69176, als Ersatz.

3. Anlage A 6761: Satz Eich- und Prüfgerät (A 69051).

Es ist zu streichen:

- 1 Dosenbarometer (50 bis 1100 mb) (mit Prüfschein) im Behälter, Anf. Zeich. A 69415.

4. Anlage A 6763: Satz Füllgerät A 69053.

Es ist zu streichen:

- 1 Druckminderer mit Kasten, Anf. Zeich. A 69190,
- 1 Federwaage für 200 g, Anf. Zeich. A 69157,
- 1 Federwaage für 1000 g, Anf. Zeich. A 69157/1,
- 1 Federwaage für 2500 g, Anf. Zeich. A 69157/2,
- 160 Gummiballone zu 50 bis 60 g, Anf. Zeich. Q,
- 2 Kasten »Füllventil«, mit Inhalt, Anf. Zeich. A 69175,
- 1 Füllventil, groß, mit Zubehör, Anf. Zeich. A 69430.

Sinzu kommt:

- 1 Füllventil, Anf. Zeich. A 69430/1.

5. Anlage A 6764: Satz Auswertegerät für Wetterpeilzug (A 69054).

Es kommt hinzu:

- 1 Wollenatlas (wie Reichsamt für Wetterdienst), Ausgabe 38, Anf. Zeich. Q,
 - 1 Sandbohrmaschine mit 3 Backenfutter, 4 mm Spannweite (wie Katalog Bruno Mäbler, S. 236 Nr. 1),
 - 1 Heftmaschine, Anf. Zeich. Q,
 - 5 Heftklammerstäbchen, Schachtel zu 1000 Stück, Anf. Zeich. Q.
- Tabellen:
- 2 Stück »Ermittlung des ballistischen Luftgewichtes« (Klaf), Anf. Zeich. L 55071,
 - 2 Stück »Schallgeschwindigkeit«, Anf. Zeich. L 55072,
 - 2 Stück »Ableseblatt für Luftdichte« (für Stüve/Adiabatenblatt), Anf. Zeich. Fl 76865.

Anlage A 6762: Satz Wettermeßgerät wird neu aufgestellt.

Bei Neuansforderungen gelten ab sofort die geänderten Anlagen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 41
— 12789/41 — AHA/In 4 (A V IIb).

1017. Ausbrennungen in I. F. S. 18.

1. Beim Verschließen von Hülsenkartuschen der I. F. S. 18 mit Vollstahlhülse 6342 St und Nitroglycerinpulver muß mit frühzeitigen Ausbrennungen in den Rohren der I. F. S. 18 gerechnet werden. Das Rohrinne ist daher beim Verfeuern dieser Hülsenkartuschen laufend zu überwachen.

2. Ausgebrannte I. F. S. 18-Vollrohre sind auszutauschen, wenn

- a) der im Dichtungsiegel des Ladungsraumes durch Ausbrennungen entstandene ringförmige Kanal an einer Stelle etwa 10 mm breit und etwa 8 mm tief ist, oder
- b) die Kartuschhülsen beim Auswerfen klemmen, weil der vordere Hülsenrand beim Schuß in den Ausbrennungskanal gedrückt wird, oder
- c) die Bedienung bei geschlossenem Verschuß durch zurückschlagende Pulvergase und Stichflammen gefährdet wird, oder
- d) Verschuß und Bodenstück durch zurückschlagende Pulvergase und Stichflammen beschädigt werden.

3. Mit den ausgebrannten I. F. S. 18-Vollrohren sind stets die zugehörigen Rohrbücher (1. und 2. Ausfertigung) und Aufnahmemaßstabeln für das gebrauchte Rohr (Teil A mit Teil B) abzugeben.

4. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Nachschubes ist es erforderlich, daß die ausgebrannten I. F. S. 18-Vollrohre mit den in vorstehender Ziffer 3 genannten Unterlagen beschleunigt zurückgesandt werden. Es wird daher angeordnet:

Ausgebrannte I. F. S. 18-Vollrohre sind nach dem Auswechseln von der Truppe an den nächsten Art.-Park abzugeben. Die Vers. Bezirke veranlassen umgehende Rückführung zu den S. Sa. Königsberg, Posen oder Breslau.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 41
— 73 b — Fz In/In 4 (S I e).

1018. Verhindern von Frühzerspringern bei der Art. Munition.

Frühzerspringer bei Granaten mit Aufschlagzünder können durch Beschädigungen an der Zünderspitze entstehen, wenn Abchlussplatte oder Bördelring fehlen, verbeult sind oder lose sitzen.

Zur Verminderung der Vorkommnisse ist die am Geschütz bereitgestellte Munition auf diese Fehler zu untersuchen, beschädigte zu kennzeichnen und an die Ausgabe-stelle zurückzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 10. 41

74 c 70/90
12463/41 AHA/In 4 (Mun III b).

1019. Unbefugter Ankauf von Kfz. im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen entgegen den klaren Bestimmungen und immer wieder erlassenen Verboten wiederum Kfz. der Wirtschaft im Reichsgebiet und den besetzten Gebieten von Dienststellen der Wehrmachtteile und anderen hierzu nicht befugten Bedarfsträgern auf Grund des R. L. G. ausgehoben (angekauft) werden.

Durch solche eigenmächtigen Handlungen werden die Belange der Wehrmacht und Wirtschaft empfindlich gestört und jede geordnete Planung in der Bewirtschaftung des Kraftfahrzeugbestandes sabotiert.

Die W. Rdos. werden ersucht, mit aller Schärfe diese unbefugten Ankäufe zu unterbinden und in jedem Einzelfall die verantwortlichen Dienststellen oder Personen an D. R. S./Chef H Rüst u. BdE AHA/Ag K zu melden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 10. 41
— 303. 9. 41 — AHA/Ag K/M (VI b).

1020. Einführung der Nebelhandgranate 41.

Nach eingehender Truppenerprobung wird die Nebelhandgranate 41 eingeführt.

Die Nebelhandgranate 41 dient zum Blendern des Gegners auf nächste Entfernung, zum Heranarbeiten an ständige Befestigungen, Widerstandsnester usw. Sie findet vor allem zweckmäßige Verwendung in Fällen, in denen es auf Weitwurf, Treffsicherheit und nicht zu lange Nebeldauer ankommt, die Nebelkerze daher weniger geeignet ist.

Die Nebelhandgranate 41 ist eine kleine Nebelkerze. Sie besteht aus einem walzenförmigen gezogenen Blechbehälter, der mit Nebelmasse gefüllt ist und durch einen Zink- und einen darüberliegenden Schwarzblechdeckel fest verschlossen ist.

24 Nebelhandgranaten 41 und die zugehörigen Zündmittel (Zündladung N 4 und Zündschnuranzünder 39)

sind im »Kasten für Nebelhandgranaten 41« (Zeichnungsnummer 32—3309) verpackt.

Benennung: Nebelhandgranate 41.

Abgefürzte Benennung: Nb. Hgr. 41.

Stoffgliederungsziffer: 32.

Gerätklasse: Ch.

Gewicht: 0,530 kg.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 10. 41

— 82 a/b 10² — In 9 (III/1).

1021. Waffenentgiftungsmittel.

Einzelne Vorfälle machen es notwendig nochmals darauf hinzuweisen, daß das Waffenentgiftungsmittel bei vorschriftsmäßigem Gebrauch für die Haut unschädlich ist.

Waffenentgiftungsmittel, welches in größeren Mengen, z. B. durch Zerdrücken des Taschenbehälters, die Kleidung durchtränkt hat, muß aus dieser möglichst bald entfernt werden, da sonst durch längere Einwirkung auf die Haut Hautreizungen auftreten können. Hierzu eignet sich Auswaschen der betreffenden Stelle mit Benzin oder mit Wasser und Seife. Benzin muß aus dem Kleidungsstück vor Wiedergebrauch durch Lüften entfernt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 10. 41

— 83 g/k 80² — In 9 (III/1).

1022. Prüfröhrchen zum Gasanzeiger.

Die Prüfröhrchen 1 und 4 zum Gasanzeiger (mit einem gelben bzw. mit zwei grünen Ringen), die an den beiden Enden keinen luftdichten Abschluß durch aufgeklebte Kunststoffplättchen haben, sind unbrauchbar geworden. Bei den Prüfröhrchen 1 (mit einem gelben Ring) ist das Unbrauchbarwerden an einer Violettfärbung der Prüfschicht zu erkennen.

Die unbrauchbaren Prüfröhrchen sind von den Einheiten des Feldheeres baldmöglichst beim zuständigen Gaschutzgerätspark gegen neue, an beiden Enden verschlossene Prüfröhrchen umzutauschen. Die Gaschutzgerät-parks leiten die zurückgelieferten unbrauchbaren Prüfröhrchen dem Heereszeugamt Spandau zu.

Die stellv. Gen. Kdo. (W. B. Prag usw.), denen mit Verfügung Ch H Rüst u. BdE Nr. 3051/41 AHA/In 9 III/2 vom 20. 5. 1941 je 1 Gasanzeiger für Ausbildungszwecke zugewiesen wurde, tauschen die Prüfröhrchen unmittelbar beim Heereszeugamt Spandau um.

Die Blechschachteln, deren Vorderseite hinter dem gestanzten Zeichen »hwz« nachstehenden Ausdruck in schwarzer Farbe tragen, enthalten brauchbare Prüfröhrchen:

bei Prüfröhrchen 1

41 — 1021

41 — 1022

41 — 1023 u. ff.

bei Prüfröhrchen 4

41 — 4018

41 — 4019

41 — 4020 u. ff.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 10. 41

— 41 a—c³ — In 9 (III/2).

1023. Entgiftungstoff 40.

Der in H. Dv. 395/11 b »Entgiften« auf Seite 16 beschriebene Entgiftungstoff 40 wird zunächst noch nicht für die allgemeine Ausstattung ausgegeben. Die Ausgabe beschränkt sich auf Sonderfälle und wird besonders befohlen. Anforderungen sind daher nicht vorzulegen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 41

— 83 g/k 80² — In 9 (III/2).

1024. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 15. 10. 1941 werden aufgestellt:

S. Ma. Gölzow,

S. Ma. Lundenburg.

Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen — Nr. 011 155

2. Es werden unterstellt:

dem Feldzeugkommando II: S. Ma. Gölzow,

dem Feldzeugkommando XVII: S. Ma. Lundenburg.

3. Stellenbesetzung regelt:

für Offiziere: Chef H Rüst u. BdE

(AHA/Fz In),

für techn. Beamte: Chef H Rüst u. BdE

(AHA/In T),

für Zahlmeister: stellv. Gen. Kdo. II. und XVII. A. R.,

für Unteroffiziere: die zuständigen Fz. Kdo. unter Meldung an Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).

4. Die S. Ma. sind nach Anordnung des Befehlshabers im entsprechenden Wehrkreis dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.

5. Die S. Ma. sind berechtigt, Dienstiegel und Dienststempel zu führen.

6. Abgefürzte Ortsbezeichnung für:

Gölzow: Glw,

Lundenburg: Lbg.

7. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlass.

8. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 10. 41

— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

1025. Pionierbataillonsstäbe.

— S. M. 1941 Nr. 324 —

In der angezogenen Verfügung muß es heißen: F. St. N. 711 (Lw), nicht 712 (Lw).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 41

— 5530/41 2. Ang. — AHA/St. A. N./H. Dv.

1026. Dolmetscher bei den Gruppen Geheime Feldpolizei.

Die Planstellen für Dolmetscher der Gruppen Geheime Feldpolizei R. St. N. Nr. 2021 werden mit sofortiger Wirkung in Stellen für Wehrmachtbeamte a. R. des gehobenen Dienstes umgewandelt. Diese Dolmetscher führen künftig die Dienstbezeichnung »Kriegsdolmetscher« und tragen die Uniform der Kriegsverwaltungsinspektoren. Für Uniform und Dienstverhältnis dieser Beamten gelten S. M. 1940 Nr. 426 und 831, S. M. 1941 Nr. 428.

Anderung der R. St. N. erfolgt gesondert.

Die bei den Gruppen Geheime Feldpolizei als Sonderführer eingesetzten Dolmetscher sind auf Antrag ihrer Verwendungsstelle durch die stellv. Gen. Rdos. unter Aufhebung der Beileihung als Sonderführer mit Stellen von »Kriegsdolmetschern« zu beileihen. Die entsprechenden Anträge sind von den Verwendungsstellen umgehend den für den Heimort der Dolmetscher zuständigen stellv. Gen. Rdos. vorzulegen; die erfolgte Aufhebung der Beileihung als Sonderführer ist D. R. S./PA (3) zu melden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 10. 41
— B 25e 19 — B A/Ag B I/3 1 (VII 2).

1027. Betreuungshelferinnenschaft.

Die bisher in den Verpflegungseinheiten (VE.), in Soldatenheimen, in Frontsammel- und -leitstellen und in Betreuungsstellen als Personal der freiwilligen Krankenpflege verwendeten Schwesterhelferinnen und Helferinnen, einschließlich des bei den vorgeordneten Dienststellen zur Überwachung eingeteilten weiblichen Personals, werden mit Wirkung vom 1. 11. 1941 unter Aufhebung der Zugehörigkeit zur freiwilligen Krankenpflege zur

Betreuungshelferinnenschaft zusammengefaßt.

Alle mit der Betreuungshelferinnenschaft zusammenhängenden Fragen werden in Zukunft im D. R. S. vom General z. b. V. IV bearbeitet.

Einzelheiten der Umgliederung sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu werden durch besondere Verfügungen geregelt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 41
— 18483/41 — AHA/I a (II)
— 12819/41 — AHA/S In/Org.

1028. Bewilligung von Notstandsbeihilfen, Unterstützungen und unverzinslichen Vorschüssen an nichtdeutsche Arbeitnehmer.

Nach den vom Herrn Reichsminister der Finanzen ergangenen Richtlinien ist bei Entscheidung über Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, unverzinslichen Vorschüssen an nichtdeutsche Arbeitnehmer wie folgt zu verfahren:

1. Notstandsbeihilfen: Die Beihilfengrundsätze sind auf nichtdeutsche Arbeitnehmer grundsätzlich nicht anzuwenden.

2. Unterstützungen: Die Gewährung von Unterstützungen an nichtdeutsche Arbeitnehmer ist bei gegebener Bedürftigkeit und Würdigkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch ist in beiden Richtungen ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Hiernach verbietet sich die hilfsweise Heranziehung der Beihilfengrundsätze für die Bemessung der Unterstützungen von selbst.

Die Bewilligung solcher Unterstützungen liegt in den Händen der W. V. usw.

3. Vorschüsse: Bei Anträgen auf Gewährung von Vorschüssen an nichtdeutsche Arbeitnehmer ist bis auf weiteres die vorherige Beteiligung des Reichsministers der Finanzen erforderlich, weshalb Vorlage an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) zu erfolgen hat.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird noch bemerkt, daß vorstehender Erlaß auf volksdeutsche Gfm. nicht anzuwenden ist. Für diese gilt weiterhin der Erl. S. V. Bl. 1941 Teil B S. 118 Nr. 194.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 41
B 31 e 16. 10
10290/41 B A/Ag B I/3 8 (IV 2).

1029. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Hinz & Damm, Betrieb zur Herstellung von Hüten und Handschuhen, Dresden A 24, Guckowstr. 27, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Möbelfabrik Gebr. Kruse, Alhaus (Westf.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 3. 10. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

1030. Firmenänderung einer ausgeschlossenen Firma.

Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III e Nr. 16821 vom 9. 12. 1940 ausgeschlossene Bau- und Werkstoffverwertung Kurt Wittje, Berlin-Charlottenburg 4, Wielandstr. 32, hat ihre Firma in Kurt Wittje Nachf. geändert. Als Inhaber ist der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Helmut Wähmann eingetragen.

D. R. W., 3. 10. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

1031. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
		Die Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. in Ziffer 983 haben wesentlich falsche laufende Nummern erhalten. Sie bleiben bestehen. Die folgenden Ergänzungen setzen die normale Nummernfolge fort.		
349	8	Dt. Seer. Mission Rumänien	Die Einheit erhält unter der Bezeichnung »Deutsche Heeresmission in Rumänien« eine neue K. St. N., Beheft v. 3. 10. 41.	
350	10	Kdo. Panz. Gr.	In der Ergänzung S. M. 41 Ziffer 983 lfde. Nr. 955 ist die St. Gr. des Soldaten als Küster in »G« zu ändern.	
351	16	A. Ob. Kdo. Norwegen	Zusätzlich: 1 Zahlmeister für Feldkasse St. Gr. »Z« 1 Waffenmeister St. Gr. »Z« 1 Waffenunteroffizier (Wffm) St. Gr. »O«	
352	25 Beiblatt	Stb. Art. Kdr. (mot)	Nur bei Verwendung in den Tropen: Statt 3 Krafttrabfahrer kommen nur 2 in Fortfall (das fortfallende f. Krab. mit Beiwg. wird vom Feuerwerker gefahren)	
353	71	Kdtr. Befstg.	Der Fahnen Schmied bei der Gruppe IVc kommt in Fortfall	
354	75	Kdt. Führ. Spt. Qu.	Zusätzlich: 1 Kriegszahnarzt, Beamter des höh. Dienstes, St. Gr. »K« 1 Sanitätsunteroffizier (Zahntechniker) St. Gr. »G«	
355	78a	Qu. Kom (Seer)	Zusätzlich: 1 Junkmeister St. Gr. »O«	
356	80	Wff. rückw. Seer. Geb.	Der Kommandant des Hauptquartiers erhält St. Gr. »B« Zusätzlich: zu IVa: 1 Unteroffizier, Schreiber für Baugeslegenheiten St. Gr. »G«	
357	84	Ob. J. Kdtr. Brüssel	Zusätzlich zu IVc: 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« Mit einem Zahlmeister der Gruppe IV Z und einem zusätzlich hinzutretenden Uffz., Schreiber, St. Gr. »G« ist eine Feldkasse bei IVa zu bilden	
358	429a	(L. E.) Tragt. Staff. le. Art. Abt. Geb. Div.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a streiche: Veterinärkoffer mit Inhalt und setze dafür: Veterinärarzneikasten mit Inhalt, Anf. Zeich. V 351	
359	735	Pi. Masch. Sg. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40. Die Zahl der Druckminderer 0/8 für Wasserstoff wird von 3 auf 4 erhöht.	
360	825	Prop. Ap. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a bis c: 2 Satz Hsp. Gerät für H. Hsp. Tr. a Anf. Zeich. N 7801	

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
361	829	Isf. Rp. (mot)	Zusätzlich:	
	831	Isf. Rp. (tmot)	4 le. M. G.	
	836	Geb. Isf. Rp. (tmot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2:	
	837	Isf. Baukp. (mot)	4 M. G. 34 Anf. Zeich. J 64051	
	844	Isf. Rp. c (mot)	4 Zweibeine 34 Anf. Zeich. J 6100	
	851 a	Isf. Betr. Rp. a (mot)	4 Dreibeine 34 Anf. Zeich. J 66501	
	851 c	Isf. Betr. Rp. c (mot)	4 Sah b Sub. u. Borr. Sachen für le. M. G. 34 als le. M. G. Anf. Zeich. J 64002	
	852	Isf. Betr. Rp. d (mot)	2 Gurtfüller 34 Anf. Zeich. J 87050	
	859	Ju. Rp. a (mot)	4 Erg. Kästen für M. G. 34 mit Inhalt Anf. Zeich. J 68601	
	861	Ju. Rp. c (mot)	1 H. Borratskasten für M. G. 34 mit In- halt Anf. Zeich. J 68610	
	863	Geb. Ju. Rp. (tmot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 47:	
	942	Ju. Rp. d (mot)	4 Säge für le. M. G. 34 Anlage J 4707	
362	833	Isf. Rp. b (mot)	Die Ergänzungen S. M. 41 Isde. Nr. 27 Ziff. 466 gelten für alle Einheiten. Der Zusatz in Spalte Bemerkungen ist zu streichen. Sie gelten auch für die Ein- heiten 860.	
	843	Isf. Rp. b (mot)		
	860	Ju. Rp. b (mot)		
	871	le. Nachr. Kol. a (mot)		
	872	le. Nachr. Kol. b (mot)		
363	894	feste Horchst. a	Die Stellengruppe der 9 Rundfunkdol- metscher wird von »M« in »G« umge- wandelt. Die sich ergebende Erhöhung der Feldwechselstellen um 2 bleibt den Rund- funkdolmetschern vorbehalten. Die für feste Horchstellen Lauf und Treuenbrichen zusätzlich bewilligten 20 »M« Stellen für Rundfunkdolmetscher werden ebenfalls in »G« Stellen umgewandelt. Die sich er- gebenden 4 Feldwechselstellen bleiben den Rundfunkdolmetschern vorbehalten.	
364	895	feste Horchst. b	Die Stellengruppe der 18 Rundfunkdol- metscher wird von »M« in »G« umge- wandelt. Die sich ergebende Erhöhung der Feldwechselstellen um 3 bleibt den Rund- funkdolmetschern vorbehalten.	
365	960	Betr. Staff. DV	Zusätzlich:	
			R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a bis c:	
			1 Werkzeugliste für Fernschreibmecha- niker mit Inhalt Anf. Zeichen N 4770.	
366	1050	Rw. Werkst. Zg. (DR)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. Be- helf v. 25. 9. 41. Die R. A. N., Behelf v. 7. 6. 41 behält ihre Gültigkeit.	
367	1282 Beiblatt	Schlacht. Rp.	Nur bei Verwendung in den Tropen zusätzlich:	
			1 Unteroffizier, Fleischbeschauer St. Gr. »G«	
			1 Mann, Fleischbeschauer St. Gr. »M« Beiblatt zur R. A. N.	
			Stoffgl. Ziff. 40:	
			Aus Anlage Ns 833 sind je 2 Kasten Fleischbeschauergerät mit Inhalt und Kasten Trichinenschaugerät mit Inhalt zuständig.	

Pfe. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
368	1352	Kriegs. Laz. (mot)	Nur gültig für die Kriegslazarette Nr. 901 bis 929: Zusätzlich: 2 Kriegszahnärzte, Beamte des höh. Dienstes St. Gr. »K« 1 San. Uffz. (Zahntechn.) St. Gr. »G« Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: je 1 zahnärztl. Gerät, leichter Satz, Anf. Zeich. S 923 je 1 zahnärztl. Instrumentarium Anf. Zeich. S 880 je 1 Stuhl für zahnärztl. Behandlung (o) Anf. Zeich. S 900 je 1 Bohrmaschine (o) Anf. Zeich. S 910 je 1 Gerät für Kieferchirurgie Anf. Zeich. S 912 je 1 Satz Werkzeug für Zahnerf. (o) Anf. Zeich. S 914 je 1 Vulkanisiergerät Anf. Zeich. S 920.	
369	1633	Hftgs. Verm. Gru.	2 Festungswerkmeister erhalten je 1 Fahrrad.	
370	2071	Stb. Verm. u. Kart. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«.	Zuweisung erfolgt von D. R. S. Ch H Rüst u. BdE AHA Fz Jn ohne Anforderung.
	2079	Stb. Feldbr. OKH (mot)		
371	2072	A. Kart. St. (mot)	Die Stellengruppe des Führers wird in »K« umgewandelt. Die Stelle des Unteroffiziers z. b. V. wird in eine Offiziersstelle St. Gr. »Z« umgewandelt.	
372	2092	Stb. Heer Betreuungsbdt.	Die Einheiten erhalten neue R. St. N. und R. A. N., Behelfe vom 15. 10. 41.	
	2096	Heer Betreuungskp.		
373	2207	Standortkdr. Paris	Der Kommandeur der Heeresstreifen hat St. Gr. »B«, nicht »D« (Druckfehler).	
374	2215 b	Jrt. Leitf. Sahnig	Zusätzlich: 1 Offizier St. Gr. »K« 2 Unteroffiziere St. Gr. »G« für Abfertigung 4 Mannschaften St. Gr. »M« für Abfertigung.	
375	2281	gr. Heer. Vaudienstf.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G« 1 Feldkoch St. Gr. »M« R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch. mit Inhalt Anf. Zeich. S 10002 Stoffgl. Ziffer 41: 1 Labeflasche mit Zubehör Anf. Zeich. B 214	
376	4006	Rdo. Inf. Div. (Besatzung)	Zusätzlich: zu IVc: 1 Adjutant, Veterinäroffizier St. Gr. »Z« R. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a: 1 Veterinärstalltasche Anf. Zeich. V 210	
	4008	Div. Rdo. z. b. V. Bialystok		
377	6621	Jahr. Erf. Schwb.	Zusätzlich: 1 le. M. G.	Siehe D. R. S. Ch H Rüst u. BdE AHA 18643/41 1b vom 6. 10. 1941.
	6631	Kraftf. Erf. Kp.		
	6632	Nachsch. Erf. Kp.		
	6641	Geb. Trg. Erf. Kp.		

Offz. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
378	8401	Kdo. Schule Schn. Tr. Wünsdorf	Zusätzlich: 1 Filmvorführer, Angestellter der Verg. Gr. VII/VIII 1 Mann, Gerätverwalter für Filmgerät St. Gr. »M«	
379	8415	Offz. Anw. Lehrg. Schule Schn. Tr. Wünsdorf	4 Stellen für Unteroffiziere, Hilfsausbilder St. Gr. »O« werden umgewandelt in »Hauptfeldwebel«-stellen Zusätzlich: 4 Unteroffiziere, Rechnungsführer St. Gr. »G«	
380	8421	Stb. Schießschule Panz. Tr. Schule	Zusätzlich: 1 Filmvorführer, Angestellter der Verg. Gr. VII/VIII 1 Unteroffizier, Gerätverwalter für Film- gerät St. Gr. »G«	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 1941

— 9123/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

1032. Ergänzungen zu §. St. A. u. §. A. A.

Offz. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
54	08461	Schule für Seeresmotorisie- rung — Techn. Lehrgänge —	1 Beamter des mittl. nichttechn. Dienstes	auf Kriegsdauer
55	08551	Seer. Schule für Hunde- u. Briefst. Dienst	Teil A 1. Leiter Zusätzlich: 2 Offz., davon 1 Küchenoffz., 1 für Waffen und Gerät Teil B Zusätzlich: 1 Angestellter (Küchenbuchführer) Verg. Gr. VIII, Küchenhilfskräfte gemäß H Dv 43a	
56	015041	Seer. Verf. St. Raubkammer	1 Hallenmeister Verg. Gr. VIII/VII	auf Kriegsdauer
57	08025	Kriegsschule C, Wirtsch. Gru.	Zusätzlich: 1 Mann (Beschlagschmied)	
58	017041	Seeresplanfkammer	Die im Teil A Zeile e ausgebrachten 21 Plan- stellen für Beamte des höh. Verm. Dienstes können während des Krieges auch mit ge- eigneten Offizieren d. R. oder d. B. besetzt werden (Stellengruppe K/Z).	
59	011571	Seer. Gesüt Altfeld	Zusätzlich: 1 Zahlmeister	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 1941

— 9058/41 — AHA/St. A. N./H Dv (IIb).

1033. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 1257 bis 1376 vom 1. 10. 1941 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 43, J 391, J 547, J 548, J 550, J 2022, J 2071, J 2736, J 2755, J 4749, A 29, A 491, A 498, A 815, A 1731, A 2042, A 2631, A 2720, A 2775, A 3605, A 4714, A 4745, A 5308, A 5511, A 5512, A 5534, A 5655, A 6775, Ch 203, Ch 205, Ch 206, Ch 207, Ch 252, Ch 1021, Ch 1022, Ch 2720, Ch 3752, Ch 4445, Ch 4545, Ch 5515, P 131, P 1017, P 1021, P 2004, P 2351, P 2415, E 2592, N 1324, N 1401, N 1402, N 1430, N 1551, N 1600, N 1610, N 1611, N 1912, N 1913, N 1974, N 2028, N 2029, N 2106, N 2107, N 3937, N 3953, K 2116, K 4565, K 4571, K 4581, K 4601, K 4611, F 801, Ns 833, Ns 876, S 1045, S 2320, S 2333, V 335, V 435, V 441, V 451, V 651, V 1411, Hm 750, Hm 820, Hm 831, Hm 1400, L 572, L 573, Vorblatt 1 zu Ziffer 37c.

Deckblattnummer 49 für Anlagenbände »Z« A. N. (Heer):
Z 2205.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Rdos. (W. Rdos.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 10. 41
— 72/88 — AHA/St. A. N./H Dv (V).

1034. 2. Ergänzung zu »Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«.

Nr.		Benennung der Vorschriften
Seite 3		
D 605/3		füge das Ausgabedatum ein: 4. 5. 41
D 605/5		Schweres Kraftrad 750 cm ³ mit Seitenwagen (angetrieben) BMW Typ R 75, Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung v. 27. 6. 41
Seite 5		
D 663/3		ergänze das Ausgabedatum in: 22. 4. 41
D 663/5		ändere in D 663/6 und ergänze das Ausgabedatum in: 3. 6. 41
Seite 7		
D 666/3		ändere das Ausgabedatum in: 22. 7. 41
D 667/1		Lastkraftwagen 4 ¹ / ₂ t Büffing NAG Typ 500 S Typ 500 A, Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung v. 12. 5. 41
D 667/2		Lastkraftwagen 4 ¹ / ₂ t Büffing NAG Typ 500 S Typ 500 A, Ersatzteilliste zum Fahrgestell v. 23. 6. 41
D 669/10		Lastkraftwagen 1 ¹ / ₂ t Krupp Typ L 2 H 143, Ersatzteilliste zum Fahrgestell v. 1. 8. 41
D 669/16		Lastkraftwagen 3 t Ford Typ G 917 T S T-IIIa Typ G 997 T S T-IIIb, Ersatzteilliste zum Fahrgestell v. 5. 7. 41
Seite 19		
D 652/43	N. f. D.	Sturmgeschütz 7,5 cm Kanone, Gerätebeschreibung und Behandlungsvorschrift für Aufbau und Geschütz. Ausf. A.—D. v. 21. 7. 41
Seite 21		
D 628/4		Leichter Zugkraftwagen U (I) Typ T U 1, Ersatzteilliste zum Fahrgestell und Motor v. 5. 8. 41
Seite 26		
D 679/4		Mittlerer Schneepflug Typ M S R (Bauart Miag), Gerätebeschreibung, Bedienungsanweisung und Ersatzteilliste v. 28. 8. 41

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 10. 1941
— 89a/10 — AHA/H Dv (III c).

1035. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 450 R. f. D.

H. Dv. 481/73 R. f. D.

Sd.-Deckbl. a bis k zur H. Dv. 119/151 R. f. D.

Sd.-Deckbl. a bis m zur H. Dv. 119/511 R. f. D.

Sd.-Deckbl. a bis p zur H. Dv. 119/561 R. f. D.

Deckbl. 1 zur H. Dv. 454/2 Band 2 Zeichnungen.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. M. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellw. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 41

— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III e).

1036. Ungültigkeitserklärungen.

Nachstehende Dienststempel und Dienstiegel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. a) 1 Dienststempel und 1 Dienstiegel mit der Beschriftung: Vet. Kp. 40,
- b) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Einheit Feldp. Nr. 07 425,
- c) 1 Dienstiegel des III./J. R. 503 mit der Aufschrift: III. J. R. 503,
- d) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle der Feldpostnummer 26 445,
- e) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Feldeinheit 26 445,
- f) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: 3./Pz. Jäg.-Abt. 134,
- g) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Einheit Feldpostnummer 12 977,
- h) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 12 977,
- i) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Inf. Regt. 205, 7. Komp.,
- k) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Feldpostnummer 27 448,
- l) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpost-Nr. 14 854,
- m) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Sp. Nr. 14 077 A,
- n) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 04 667,

- o) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 18 719 C,
- p) je 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 10 532 A, 10 532 B, 10 532 C, 10 532 D, 10 532 E,
- q) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 10 532 A,
- r) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Feld-Ers. Btl. 33.

Die angeforderten Ersatzdienststempel bzw. -iegel erhalten als Unterscheidungsmerkmal kleine Sternchen.

2. a) 1 Dienststempel und 2 Dienststempel mit der Aufschrift: Dienststelle Feldpostnummer 02 113,
- b) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpost-Nr. 12 861,
- c) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Der leitende Sanitätsoffizier der Einheit Feldpostnummer 25 922,
- d) 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Div. Verpfl. Amt,
- e) 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 23 039,
- f) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle der Feldpostnummer 09 372 B,
- g) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 35 686 A,
- h) 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Dienststelle Feldpostnummer 15 118 A,
- i) 1 Dienststempel mit der Beschriftung: Artillerie-Regiment 157 II. Abteilung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 41

— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

1037. Berichtigungen.

A.

In den S. M. 1941 S. 459 Nr. 882 ändere unter g) in der dritten Zeile 03 367 in »06 367«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 41

— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

B.

In den S. M. 1941 S. 518 Nr. 989 ändere in der Überschrift »§ 143« in »§ 193«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 10. 41

— B 30 — AHA/Ag EH/H (I d).

1038. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1941 Nr. 991 ändere auf Seite 522 unter VI. a) in der 3. Zeile das Wort »vorstehenden« in »bevorstehenden«. Auf Seite 527 unter Universitäten setze in der 4. Zeile hinter Marburg »München«.

A. Beschädigtenversorgung.

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Rente (Monatsbeträge)							
		Stufe I		Stufe II		Stufe III		Stufe IV	
		leb. R.M.	verh. R.M.	leb. R.M.	verh. R.M.	leb. R.M.	verh. R.M.	leb. R.M.	verh. R.M.
16	Schütze	20	26	40	52	60	78	80	104
15	Gefreite	23	29	46	58	69	87	92	116
14	Unteroffizier	29	37	58	74	87	111	116	148
13	Unterfeldwebel	34	45	68	90	102	135	186	180
12	Feldwebel	36	49	72	98	108	147	144	196
11	Stabsfeldwebel	37	50	74	100	111	150	148	200
10	Leutnant	50	62	100	124	150	186	200	248
9	Oberleutnant	54	66	108	132	162	198	216	264
8	Hauptmann	76	94	152	188	228	282	304	376
7	Major	88	112	176	224	264	336	352	448
6	Oberstleutnant	106	134	212	268	318	402	424	536
5	Oberst	132	168	264	336	396	504	528	672
4	Generalmajor	160	206	320	412	480	618	640	824
3	Generalleutnant	188	242	376	484	564	726	752	968
2	Generale	230	298	460	596	690	894	920	1192

B. Hinterbliebenenversorgung.

Wehrsold- gruppe	Dienstgrad des Verstorbenen	Witwenrente	Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
		Monatsbetrag R.M.	Monatsbetrag R.M.	Monatsbetrag R.M.
16	Schütze	65	13	21
15	Gefreite	70	14	23
14	Unteroffizier	89	18	30
13	Unterfeldwebel	108	21	36
12	Feldwebel	118	23	39
11	Stabsfeldwebel	120	24	40
10	Leutnant	148	29	49
9	Oberleutnant	158	31	52
8	Hauptmann	225	45	75
7	Major	268	53	89
6	Oberstleutnant	321	64	107
5	Oberst	403	80	134
4	Generalmajor	494	98	164
3	Generalleutnant	580	116	193
2	Generale	715	143	238

Der hier umschriebene Teil ist je nach Zugang des Soldaten auszufüllen.

Einheit	Wehrenummer	Erkennungsmarke	Kriegsstammrollennummer
Offene Bezeichnung, keine Feldpostnummern nur allgemeinerständliche Abkürzungen		Beschriftung (Truppenteil, Dienststelle) Feld. Nr.:	
1	Familiennamen		
2	Vornamen (Nachname unterstreichen)		
2	Ständige Aufenthaltsort zur Zeit der Einberufung Ort, Kreis, Straße, Hausnummer		
3	Geburtsort		
3	Tag Monat Jahr der Geburt		
4	Kreis, Bezirk, Amt usw. Reg. Bezirk		
6	7	Religiöses Bekenntnis Familienstand Tag Monat Jahr	
8	a) erlernter Beruf b) ausgeübter Beruf		
13	Anschrift der Frau oder der Eltern oder der zu benachrichtigenden Person (maßgebend für Verlustanzeige)		
23	Dienstgrad Stellengruppe		
Zugang: Eingetroffen am: _____ Überwiesen von: _____ Bisheriger Feldtruppenteil od. Ersatztruppenteil od. Wehrexekutionsstelle Dortige Stammrollennummer: _____ Kriegs- od. Truppenstammrolle der bisherig. Einheit Wehrpaß eingetroffen oder abgenommen am: _____ Zuständiger Ersatztruppenteil Standort Zuletzt zuständige Wehrexekutionsstelle. (Siehe Wehrpaß S. 1 bzw. S. 41-45)			
Abgang: Überwiesen am: _____ an: _____ Truppenteil, Ersatztruppenteil, Lazarett, Wehrexekutionsstelle Gefallen Gestorben am: _____ Nichtzutreffendes streichen Verdrängt in: _____ Vermisst seit: _____ bei: _____ Truppenteil, Kriegsschauplatz, Ort, Überfahrt Wehrpaß abgehandelt oder ausgehändigt am: _____ an: _____ — nur bei Geb.-Jahrgang 1914 und jünger — Aktive Dienstpflicht erfüllt *) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht abgeleiteter Wehrdienst **)			
von _____ bis _____ von _____ bis _____ *) Eintragung nur, wenn die 2-jährige Dienstpflicht bei Abgang erfüllt ist. **) Eintragung nur, wenn die 2-jährige Dienstpflicht bei Abgang noch nicht erfüllt ist. ***) nur auszufüllen bei Unterbrechung der Dienstzeit.			

Besondere Ausbildung, Lehrgänge, Kommandierungen

Welche Waffe(n), Gerät usw.; erreichter Ausbildungsstand

22

a) in erster Linie zu verwenden als:

b) in zweiter Linie zu verwenden als:

vom Einheitsführer persönlich einzutragen

Beförderungen, Ernennungen, Stellengruppe

23

a

Durch Befehl usw. vom	ernannt oder befördert zum	Stellengruppe	mit Wirkung vom	Bestätigung des Komd. usw. Führers

Originalgröße DIN A 4 (210 x 297)

Orden und Ehrenzeichen (auch Auszeichnung durch Namensnennung, z. B. im Bericht des D. R. W. im Ehrenblatt des deutschen Heeres)

[illegible]

Mitgemachte Schlachten und Gefechte

[illegible]

**Verwundungen u. ernstere Krankheiten,
Lazarettaufenthalt**

Tag, Monat, Jahr	
29	

Kriegsdienstbeschädigungen anerkannt

[illegible]

S t r a f e n

24	a	*) keine / *) siehe Strafbuchseite *) Nichtzutreffendes streichen	24	b	Strafbuchauszug überwiegen	*) ja / *) nein
----	---	--	----	---	-------------------------------	-----------------

Führung*):

Die Richtigkeit bescheinigt:

24 C	Dienststempel		
		Datum	Unterschrift des Einheitsführers
*) Nur mit folgenden Abstufungen auszudrücken: Vorzüglich, Sehr gut, Bismlich gut, Genügend, Mangelhaft, Ungenügend			
		Feldpostnummer	Dienstgrad des Einheitsführers